

1. Tabellarische Übersicht über das bisherige Verfahren

	Beschluss Stadtrat	von (am)	bis	Veröffentli- chung
Aufstellungsbeschluss	02.11.2023			
frühzeitige Öffentlichkeitsbe- teiligung § 3 Abs. 1 BauGB		11.12.2024	17.01.2025	10.12.2024
Frühzeitige Beteiligung Träger öffentlicher Belange und Behörden § 4 Abs. 1 BauGB		11.12.2024	17.01.2025	
Öffentlichkeitsbeteiligung § 3 Abs. 2 BauGB				
Beteiligung Träger öffentlicher Belange und Behörden § 4 Abs. 2 BauGB				

2. Übersicht über das Verfahren der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Öffentlichkeit wurde durch Bereitstellung der Planunterlagen im Internet sowie Auslegung beim Amt für Stadt- und Verkehrsplanung im Zeitraum vom **11.12.2024** bis **17.01.2025** gemäß § 3 Abs. 1 BauGB an der Planung beteiligt. Die Bekanntmachung der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde in das Internet eingestellt und über das Internetportal der Stadt Trier zugänglich gemacht sowie im Amtsblatt der Stadt Trier am 10.12.2024 veröffentlicht.

Es bestand die Möglichkeit zur Abgabe von Stellungnahmen sowohl elektronisch sowie bei Bedarf auch auf anderem Weg.

Im Verfahren der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sind 2 Stellungnahmen eingegangen. Die Anregungen sind in folgender Tabelle mit Stellungnahme der Verwaltung dokumentiert.

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
1	Stellungnahme 1 vom 16.01.2025	
1.1	Standort „Die Gesellschaft zur Verwertung von Klärschlamm in der Region Trier (KVRT Kommunale GmbH) beabsichtigt, auf dem ehemaligen Betriebsgelände der Firma Vossloh-Lais GmbH, unmittelbar angrenzend an die Flächen des	

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	<p>Hauptklärwerks in Trier-Nord (Stadtbezirk Ruwer), eine thermische Klärschlammverwertungsanlage (Monoverbrennungsanlage) zu errichten. Das Gelände befindet sich im Eigentum der SWT – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Trier (SWT-AöR).</p> <p>Die Gesellschaft wurde am 10.10.2019 gegründet. Am 10.10.2023 erschien zu diesem Thema ein erster Bericht im Trierischen Volksfreund. Mit einem Kommentar "Fakten schaffen im Eilverfahren, viele offene Fragen".</p> <p>Im Vorfeld hatte es intensive Bemühungen bezüglich eines möglichen Standortes gegeben. Favorisiert wurde dabei die Mertesdorfer Höhe im Bereich der dort angesiedelten ART. Ein allein wegen seiner Höhenlage und einem damit verbundenen hohen Luftaustausch optimaler Standort für eine solche Anlage.</p> <p>Am Ende entschied man sich für das Gewerbegebiet Trier-Nord, gelegen im Trierer Talkessel, dort, wo er sich zwischen Ruwer und Ehrang wieder deutlich verengt. Ein ohnehin geringer Luftaustausch kommt bei Inversionswetterlagen - wie wir sie gerade im November und Anfang Dezember in hohem Maße hatten, gänzlich zum Erliegen.</p> <p>Aus Ruwer wird berichtet, dass man an solchen Tagen schon heute die Kläranlage selbst im Ortsteil wahrnehmen kann.</p> <p>Zudem umgeben von Wohngebieten, einer Außenstelle der Stadtverwaltung, der Handwerkskammer mit Schulungseinrichtungen und einer Vielzahl von Autohäusern mit einer hohen Publikumsfrequenz. Nicht zu vergessen die Grundschule Pfalzel in einer Entfernung von 500 Metern. Einen weniger geeigneten Ort für solch ein Vorhaben kann man nicht finden. Hier ist das Interesse der Stadtwerke Trier höher gewertet worden als alle anderen Erwägungen.“</p>	<p>Der Standort Mertesdorf ist seinerzeit unter der Prämisse einer zentralen Klärschlammverbrennungsanlage für die gesamte Region Trier und noch weitere angrenzende Verbandsgemeinden untersucht worden. Zum damaligen Zeitpunkt ging man von einer deutlich höheren Menge an entwässertem Klärschlamm aus. Nach neueren Ermittlungen reduziert sich die Menge jedoch um mindestens die Hälfte.</p> <p>Standortvorteile ergaben sich damals aus der zentralen Lage für die gesamte Region und der angrenzenden Verbandsgemeinden. Neben der Tatsache, dass der gesamte regionale Schlamm nicht zur Verfügung steht, der eine zentrale Großanlage wirtschaftlich darstellen lässt, würde auch die Errichtung einer kleineren Anlage am Standort Mertesdorf deutlich ungünstiger sein.</p> <p>Trier ist als Großkläranlage der Region (Ausbaugröße für mehr als 100.000 Einwohner) gesetzlich dazu verpflichtet, die Phosphorrückgewinnung aus Klärschlamm ab 2029 sicherzustellen.</p> <p>Somit wären auch die Schlämme aus Trier nach Mertesdorf zu fahren. Am Standort Trier wird der Schlamm direkt verwertet. Die Anlieferung aus den benachbarten Anlagen entspricht maximal dieser Menge, so dass die verkehrliche Anbindung von Mertesdorf keinen Standortvorteil darstellt.</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
		<p>In Trier fällt der größte Anteil der zu verbrennenden Klärschlämme an. Somit entfallen Transportwege. Der Schlamm kann aus dem Hauptklärwerk in einem geschlossenen Rohrsystem zur Verbrennungsanlage transportiert werden.</p> <p>Aufgrund der beschriebenen Gegebenheiten erfolgte die Erarbeitung eines Klimagutachtens, das auch Bestandteil der Unterlagen zur frühzeitigen Beteiligung war.</p> <p>Aufgrund der bestehenden Bebauung und Versiegelung weist das Plangebiet gemäß Gutachten „Klimaökologie und Lufthygiene“ bereits heute ein gewisses Maß an bioklimatischer Vorbelastung auf. Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb einer Kaltluftleitbahn.</p> <p>Bereits kurz nach Sonnenuntergang – mit dem Einsetzen der Kaltluftabflüsse – erreicht die Kaltluft im Bereich des Plangebiets eine Mächtigkeit von etwa 40 m, sodass die vorhandene Bebauung bereits überströmt wird. Im weiteren Verlauf der Nacht füllt sich das Moseltal zunehmend mit Kaltluft, die aus den umliegenden Tälern zufließt. Dadurch nimmt die Mächtigkeit der Kaltluftschicht im Plangebiet auf deutlich über 100 m zu.</p> <p>Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass Effekte auf das Lokalklima nicht zu erwarten sind.</p> <p>Zur Ermittlung von Geruchsimmissionen wurde eine Ausbreitungsrechnung durchgeführt. Dabei wurden alle Wetterlagen über das ganze Jahr im Modell betrachtet. Die Anlage ist komplett eingehaust. Mögliche Geruchsquellen sind laut gutachterlicher Aussage im Wesentlichen die LKW Verladevorgänge.</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
		<p>Als Ergebnis dieser Berechnung wird die Häufigkeit einer Geruchsstunde (in % der Jahresstunden) angegeben. Von einer Geruchsstunde wird gesprochen, wenn anlagenbedingter Geruch während mindestens 6 Minuten innerhalb einer Stunde wahrnehmbar ist.</p> <p>Es wurde eine sog. Geruchsstundenhäufigkeit von max. 2% der Jahresstunden auf dem gepl. Betriebsgelände selbst ermittelt (an den gewählten umgebenden Immissionsorten beträgt die Geruchsstundenhäufigkeit gerundet 0 %). Damit wird die Irrelevanzschwelle der TA Luft von 2 % überall unterschritten.</p> <p>Das bedeutet, dass durch die geplante Anlage kein relevanter Beitrag zur Geruchsbelastung geliefert wird.</p> <p>Die Standortprüfung und die Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass der gewählte Standort geeignet für eine Klärschlammverwertung ist.</p> <p>Der Stellungnahme wird, sofern eine Planänderung angestrebt wird, nicht gefolgt.</p>
1.2	<p>Bebauungsplan</p> <p>„Laut Bebauungsplan befindet sich das Grundstück im Gewerbegebiet Trier Nord. Zugleich wird das Vorhaben von den SWT und der Stadt (Vorlage 462-2023) als "grundsätzlich erheblich belästigender Gewerbebetrieb" eingestuft. Abhelfen soll ein Plan, die Fläche mittels Bebauungsplan BR 16 "Klärschlammverwertung Ruwerer Straße" künftig als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Klärschlammverbrennungsanlage und Betriebshof“ festzusetzen.</p>	<p>Für das Plangebiet besteht derzeit Planrecht in Form des Bebauungsplanes BR 14/ BR 14 E. Dieser Bebauungsplan setzt ein uneingeschränktes Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest. Der Nachweis, dass es sich bei der geplanten Anlage um einen im Gewerbegebiet zulässigen (GE-verträglichen) Betrieb („nicht erheblich belästigender Gewerbebetrieb“) handelt, hätte grundsätzlich in Abstimmung mit der SGD Nord geführt werden können.</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	<p>Wir haben erhebliche Bedenken, dass eine solche Regelung rechtlich haltbar ist. Die Verbrennung von Klärschlamm ist einer Müllverbrennung gleichzusetzen. Dies ist kein gewerblicher, sondern ein industrieller Prozess, der, selbst wenn man es einen erheblich belästigenden Gewerbebetrieb nennt, zwingend in einem Industriegebiet anzusiedeln ist.</p> <p>Dies haben die Grünen früh erkannt und in ihrer "Hintergrundinfo" vom 03.11.2023 berichtet, dass diese Anlage im "Industriegebiet Trier-Nord" errichtet werden soll. Das es glücklicherweise nicht gibt. Den Vätern der damaligen Landesplanung war sehr wohl bewusst, dass ein Industriegebiet in dieser Tallage und umgeben von Wohngebieten und normalem Gewerbe nicht verantwortbar ist.</p> <p>Auch die beschönigende Bezeichnung "Klärschlammverwertung" vermag daran nichts zu ändern, ist der Verwertungsanteil in Form von Rückgewinnung des Phosphoranteils kaum nennenswert und die Verbrennung des Stoffes der bei weitem überwiegende Zweck.“</p>	<p>Jedoch hat sich die Verwaltung in Abstimmung mit der SGD Nord bewusst für die Änderung des bestehenden Planrechts (BR 14) mit Durchführung der gem. Baugesetzbuch vorgeschriebenen mehrstufigen Beteiligungsverfahren der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange entschieden. Im Rahmen dieses Bebauungsplanverfahrens werden alle öffentlichen und privaten Belange eingebracht sowie durch den Stadtrat abgewogen.</p> <p>Auch die Festsetzung eines Industriegebietes GI nach § 9 BauNVO mit einem größeren Spektrum an zulässigen Nutzungen wäre möglich gewesen. Da vorliegend die Art des Betriebes aber konkret bekannt ist und der Ursprungsbebauungsplan lediglich für den Bereich geändert werden soll, der für die Errichtung der Anlage erforderlich ist, soll ein sonstiges Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO festgesetzt werden. In einem sonstigen Sondergebiet können die zulässigen Nutzungen konkret definiert, die Fachgutachten konkret auf eine Anlage zur Klärschlammverwertung ausgelegt und alle relevanten Themen vorhabenkonkret der Abwägung unterzogen werden.</p> <p>Die Errichtung einer Klärschlammverwertungsanlage, hierbei handelt es sich um die fachliche Bezeichnung, wird aufgrund der bundesweit geltenden Novellierung der Klärschlammverordnung erforderlich. Zudem fordert der Gesetzgeber, dass die Anlage mit Beginn des Jahres 2029 in Betrieb geht.</p> <p>Der Stellungnahme wird, sofern eine Planänderung angestrebt wird, nicht gefolgt.</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
1.3	<p>Das Bauvorhaben</p> <p>Laut Vorlage 462-2023 soll die Verbrennungsanlage in der ehemaligen Fertigungshalle der Fa. Vossloh-Lais GmbH untergebracht werden. Das mag für einige Komponenten der Anlage zutreffen, ganz sicher aber nicht für den Verbrennungssofen selbst. Für diesen muss ein hoher Aufbau über das Hallenniveau hinaus errichtet werden. Zudem ist die Ableitung der Abgase über 2 Kamine mit einer Höhe von etwa 40 Metern vorgesehen.</p> <p>Zum Zeitpunkt der Vorlage waren noch keine weiteren Aussagen zur Art der Anlage verfügbar. Damals stand die Art der Verbrennung noch nicht abschließend fest. Hierzu wollten die SWT ein EU-weites Markterkundungsverfahren durchführen.</p> <p>Daran hat sich nichts geändert. Im jüngsten Beitrag des TV heißt es, dass auch bei den Stadtwerken noch immer drei Varianten inklusive der möglichen Kapazitäten diskutiert würden. Insofern können keine Anmerkungen erfolgen.“</p>	<p>Es ist vorgesehen, dass die Verwertungsanlage in der bestehenden Halle untergebracht wird.</p> <p>Derzeit steht die Art der Verbrennungsanlagentechnik noch nicht abschließend fest. Hierzu wurde seitens des Vorhabenträgers ein Markterkundungsverfahren durchgeführt. Dabei wurden die für die Größe der Anlage in Betracht kommenden Hersteller für Verbrennungsanlagen beteiligt. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Verbrennungsöfen: Drehrohrofen, Staubfeuerung, Paddelofen und Wirbelschichtverbrennung. Die Anlagentechnik wird in einem auf das Bebauungsplanverfahren folgenden EU weiten Vergabeverfahren („Wettbewerblicher Dialog“ nach § 18 Abs. 1-9 Vergabeverordnung (VgV)) abschließend festgelegt.</p> <p>Bis auf die Wirbelschichtverbrennung können alle Anlagen in der bestehenden, ca. 15 m hohen Halle untergebracht werden. Beim Wirbelschichtofen würde in einem Teilbereich der Halle eine Gebäudeerhöhung auf maximal ca. 25 m Höhe erforderlich.</p> <p>Die im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens erarbeiteten Gutachten bilden aber auf jeden Fall eine sogenannte „worst-case-Betrachtung“ ab. Die Höhe der Schornsteine (max. 40 m) ergibt sich aus den gutachterlich ermittelten Anforderungen an die Ableitung der Emissionen an die freie Luftströmung sowie an eine ausreichende Verdünnung der Ausstöße.</p> <p>Somit sind in Anhängigkeit von der technischen Ausführung der künftigen Klär-</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
		<p>schlammverwertung ggf. Gebäudeerhöhungen in einem Teilbereich oder Teilbereichen erforderlich. Hierzu werden differenzierte Höhenfestsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p> <p>Der Bebauungsplan regelt die grundsätzliche Zulässigkeit einer Klärschlammverwertungsanlage und bildet einen gesetzlichen Rahmen, in dem sich die zukünftige Anlage „bewegen“ muss. Das genaue Vorhaben im Sinne einer detaillierten Anlagenplanung ist für diesen Verfahrensschritt noch nicht erforderlich. Die zu errichtende Anlage wird im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren nach Bundesimmissionsschutzgesetz BImSchG geprüft. In diesem Rahmen können weitere Auflagen zur Genehmigung erteilt werden.</p> <p>Der Stellungnahme wird, sofern eine Planänderung angestrebt wird, nicht gefolgt.</p>
1.4	<p>Verkehrsaufkommen</p> <p>„Der Wunsch nach einer eigenen Anlage wird auch damit begründet, dass man die vielen Transporte nach Mainz einsparen möchte. Das ist nur teilweise zutreffend. Mit der Ablieferung in Mainz war das Thema Klärschlamm für Trier erledigt. Das wird sich ändern.</p> <p>In erheblichem Umfang neben den Anlieferungen müssen dann auch anfallende Aschen und Reststoffe abgefahren werden. In der Prognose für den Mainzer Genehmigungsantrag wurden diese Mengen auf ca. 50 % der Anlieferungen geschätzt.</p>	<p>Die Pflicht zur Phosphorrückgewinnung ist in der „Verordnung zur Neuordnung der Klärschlammverwertung vom 27. September 2017“ geregelt. Es werden Vorgaben zur Rückgewinnung von Phosphor für Gemeinden entsprechend ihrer Größe macht.</p> <p>Die bisher für den Abtransport der hier anfallenden Schlämme erforderlichen Transporte nach Mainz (je mind. 150 km) können dann entfallen.</p> <p>Für die Anlieferung von entwässertem Klärschlamm erfolgen im Normalfall zwei LKW-Lieferungen pro Tag. Der Maximalwert wird bei 3 Lieferungen pro Tag liegen.</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
		<p>Die Anlieferung von getrocknetem Klärschlamm wird 2 LKW-Anfahrten pro Woche erfordern. Die notwendigen Chemikalien werden 2mal pro Monat geliefert. Für den Abtransport der Asche sind 3 LKW pro Woche vorgesehen. Der Abtransport der RGR-Rückstände macht eine LKW-Fahrt pro Woche erforderlich.</p> <p>Der Genehmigungsantrag der Mainzer Anlage ist nicht Grundlage für diese Planung. Im Vergleich zu einer externen Verbrennung entstehen für die Restmengen keine zusätzlichen Kosten. Im Gegenteil, die steigenden Kosten für die Transportfahrten und die Klärschlamm-entsorgung in Mainz entfallen.</p> <p>Die genannte Menge der abzutransportierenden Reststoffe ist nicht korrekt. Die Reststoffe entsprechen ca. 15 Prozent der angelieferten Mengen. Diese Mengen sind in den prognostizierten LKW-Fahrten pro Tag bereits berücksichtigt.</p> <p>Weitere positive Synergieeffekte der Anlage entstehen durch die Gewährleistung der Entsorgungssicherheit sowie einer Preis- und Gebührenstabilität für die Bürger. Darüber hinaus wird die „Grüne Energieerzeugung“ und deren Einsatz vor Ort (umliegende Gewerbebetriebe) gefördert.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird klarstellend ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird, sofern eine Planänderung angestrebt wird, nicht gefolgt.</p>
	<p>Bezüglich der Verkehrsprognose bietet sich ein Vergleich mit Mainz an. Dort liegt die Anlage in einem Industriegebiet unmittelbar an den Zu- und Abfahrtsschleifen der Autobahn 643 vor der</p>	<p>Auf dem Weg nach Mainz passieren die LKW ebenfalls Wohngebiete, die in der Nähe der Autobahn liegen, z.B. im Bereich des Dreieck Mainz.</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	<p>Schiersteiner Rheinbrücke nahe des Rheinuferes. Über die genannte Autobahnabfahrt unmittelbar ohne Berührung eines Stadtteils für An- und Abtransporte zu erreichen.</p> <p>Anders am vorgesehenen Standort an der Ruwerer Straße. Aus Richtung Schweich anfährende LKW fahren über die A 602, vorbei an Ruwer und Pfalzel, auch vorbei an der Anlage selbst bis hin zum Verteilerkreis, zurück über die Lößstraße zum Ziel. Nachdem sie an der Pfälzeler Eisenbahnbrücke die Anlage passierten, weitere 5 km. Wobei sie auf der A 602, am Verteilerkreis und in der Lößstraße besonders in Zeiten des Berufsverkehrs diesen zusätzlich verstärken. Für Pfalzel und Ruwer stellen insbesondere schwere LKW - hier werden in erster Linie 40-Tonner eingesetzt - eine besondere Lärmbelastung dar.</p> <p>In Mainz sind Anlieferzeiten von Montag bis Samstag zwischen 6:00 und 22:00 Uhr (wie inzwischen auch für unsere Schredderanlagen) genehmigt worden. Hier würde es nicht anders sein. Der Aussage der Vorlage, die aus dem Umland anzuliefernden Klärschlämme würden konfliktarm angeliefert, muss energisch widersprochen werden.</p> <p>Hinzu kommen die oben angesprochenen Entsorgungstransporte.</p> <p>Der Betrieb der Anlage selbst wurde in Mainz an 365 Tagen/a für 24 Stunden genehmigt, die An- und Abfahrten von 6:00 - 22:00 Uhr. In Trier würde es nicht anders sein.“</p>	<p>Im Fall der geplanten Anlage in Trier erfolgt der Transport der Klärschlämme aus dem benachbarten Klärwerk über ein geschlossenes System. LKW-Fahrten werden nicht erforderlich.</p> <p>Der Großteil der Klärschlämme, die in der neuen Anlage verwertet werden, kommen aus dem Klärwerk Trier. Der Transport der Klärschlämme aus Trier nach Mainz erfolgt ebenfalls über die in der Stellungnahme beschriebene Route nur in entgegengesetzter Richtung. Diese Transporte fallen weg.</p> <p>Die Festsetzungen des derzeit geltenden Bebauungsplanes BR 14 lassen ebenfalls gewerbliche Nutzungen zu, die Verkehre (Liefer- oder Kundenverkehre) generieren. Gegenüber bisherigem Planrecht wird sich diesbezüglich keine nachteilige Veränderung ergeben. Die umliegenden Straßen werden als ausreichend leistungsstark beurteilt, um den gewerbegebietstypischen Verkehr aufzunehmen.</p> <p>Die Anlieferung soll von Montag bis Freitag zwischen 07:00 und 18:00 erfolgen.</p> <p>Der Stellungnahme wird, sofern eine Planänderung angestrebt wird, nicht gefolgt.</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
1.5	<p>Umweltbelange</p> <p>„Bei der Verbrennung von Abfällen werden verschiedene Luftschadstoffe freigesetzt. Die wichtigsten sind:</p> <p>Dioxine und Furane</p> <p>Quecksilber</p> <p>Blei</p> <p>Feinstaub</p> <p>Stickoxide</p> <p>Schwefeldioxid</p> <p>(Quelle: Bundesamt für Umwelt)</p> <p>Die Bürger in Pfalzel, Ruwer, Kenn und Ehrang haben durch das Industriegebiet am Trierer Hafen seit Jahrzehnten eine erhebliche Vorbelastung genau mit dieser Schadstoffpalette.</p> <p>Niemand will den Stadtwerken unterstellen, eine solche Anlage nicht professionell und verantwortungsvoll zu betreiben. Aber selbst die besten Filter- und Reinigungstechniken sind nicht in der Lage, die genannten Schadstoffe zu 100 % zurückzuhalten.</p> <p>Auswirkungen auf Umwelt und Anwohner sind mithin unvermeidbar.</p>	<p>Die bei der Verwertung von Klärschlämmen anfallenden Stoffe wurden untersucht. Die detaillierten Ergebnisse sind im Gutachten „Klimaökologie und Lufthygiene“ nachzulesen.</p> <p>Bei der Begutachtung der Stoffe wurde von einer worst-case-Betrachtung ausgegangen. Für alle Stoffe wurde das Irrelevanzkriterium nach TA Luft eingehalten. Unterschreiten die Untersuchungsergebnisse die Irrelevanzschwelle, kann zum einen davon ausgegangen werden, dass von den Stoffen keine schädlichen Einwirkungen ausgehen und zum anderen ist die Ermittlung der Vorbelastung nicht erforderlich.</p> <p>Die durchgeführten Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit sichergestellt ist. Es sind keine erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteile durch Staubbiederschlag sowie keine erheblichen Belästigungen durch Geruchsmissionen zu erwarten. Der Schutz vor erheblichen Nachteilen, insbesondere der Schutz des Menschen, von Ökosystemen sowie sehr empfindlicher Tiere, Pflanzen und Sachgüter ist gewährleistet und es sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoffdepositionen zu erwarten.</p> <p>Die Anlage zur Klärschlammverwertung muss allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Hierzu wurden bereits für das Bauleitplanverfahren entsprechende Gutachten erstellt und den Behörden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens vorgelegt. Zudem erfolgt ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die konkret geplante Anlage im Anschluss an dieses Bebau</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	<p>Ebenso wenig können Geruchsemissionen gänzlich ausgeschlossen werden. Bei allen Schritten von der Anlieferung bis zur Verbrennung können die Anlagen nicht so konsequent gekapselt werden, dass geruchsintensive Gase nicht in die Umwelt gelangen. Die Intensität dieser Geruchsbelastung kennen besonders Pfälzeler Bürger von Firma Eu-Rec.</p> <p>Eine autarke Verbrennungsführung ist nur mit getrockneten Schlämmen zu erreichen. Für das An- und Abfahren der Anlage sowie zur Sicherstellung der Mindesttemperatur wird in Mainz ein heizölbetriebener Anfahr- / Stützbrenner eingesetzt.</p>	<p>ungsplanverfahren. Auch während des Betriebs der Anlage wird die Einhaltung der Grenzwerte mittels modernster Anlagentechnik streng überwacht.</p> <p>s. hierzu Ausführungen unter 1.1. dieser Anlage</p> <p>Der Stellungnahme wird, sofern eine Planänderung angestrebt wird, nicht gefolgt.</p>
1.6	<p>Angekündigte Nebeneffekte</p> <p>Dass die Prozesswärme in den Trocknungsprozessen und auch zur Stromerzeugung genutzt werden kann, steht außer Frage.</p> <p>Die Idee, Wärme und Dampf im angrenzenden Gewerbegebiet einzusetzen, erscheint hingegen utopisch. Dort befinden sich in erster Linie große Autohäuser und z.B. das Amt StadtRaum der Stadt Trier. Alles jüngere Bauten, die mit Sicherheit nicht ihre modernen Heizungsanlagen stilllegen werden und den Umstieg auf Fernwärme stemmen möchten.</p> <p>Auch die Erweiterung der Firma Müller, eine Niederlassung von BMW zwischen der alten Firma und der Pfälzeler Brücke, setzt auf Fotovoltaik und Wärmepumpen. Man wird in diesem Frühjahr eröffnen.</p> <p>Dampf wird z.B. bei der Vulkanisation von Reifen eingesetzt. Wo ist im Gewerbegebiet Trier-Nord ein Betrieb, der hier als Abnehmer in Frage</p>	<p>Aktuell erfolgt keine energetische Nutzung des Klärschlammes in der Region. Zukünftig besteht je nach Anlagenvariante ein Potenzial zur externen Nutzung von 5 Mio. Kilowattstunden Wärme, 4,1 Mio. Kilowattstunden Strom, was einem Bedarf von mehr als 1.100 Musterhaushalten entspricht.</p> <p>Der größte Teil der Abwärme wird für die Klärschlamm-trocknung verwendet. Die Bereitstellung der Überschusswärme ist im Zusammenhang mit der kommunalen Wärmeplanung als Standortvorteil zu werten. Das Amt "StadtRaumTrier" ist bereits an das Nahwärmenetz angebunden. Das gesamte Gebiet des Bebauungsplans BK 28 N-1, mit Ausnahme des bestehenden Wohngebiets, wird mit Nahwärme versorgt. Sofern Überschusswärme zur Dampferzeugung eingesetzt</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	<p>kommt?</p> <p>Ein Leitungsnetz ist nicht vorhanden. Ein Großteil der Abwärme wird zusammen mit der Abluft die klimatischen Bedingungen im Tal nicht unerheblich beeinflussen.“</p>	<p>wird, ist der erzeugte Dampf für den Betrieb einer Dampfturbine zur Stromerzeugung vorgesehen.</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird klarstellend ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird, sofern eine Planänderung angestrebt wird, nicht gefolgt.</p>
1.7	<p>Abschließende Bewertung</p> <p>„Es sollen Fahrten nach Mainz eingespart werden. Dafür entsteht ein neues Problem mit der Entsorgung der Aschen und Betriebsstoffe (ca. 50 %). Die Auswirkungen auf die Umwelt sind erheblich. Der Standort ist für einen Betrieb dieser Art absolut ungeeignet.</p> <p>Sind neben den beschriebenen Auswirkungen dafür Investitionen von mehr als etwa 25 Millionen zu verantworten?</p> <p>Die SWT zählen in Mainz zu den größeren Anlieferern. Den Ausfall dieser Mengen wird man zu kompensieren versuchen. Per Saldo wird ein geringeres Transportaufkommen nicht erreicht.</p> <p>Ein wichtiger Aspekt bleibt nachzutragen. Es wird stets suggeriert, dass die von der EU verordnete Rückgewinnung von Phosphor zur vorherigen Verbrennung von Klärschlamm zwingt.</p> <p>Die Chemische Fabrik Budenheim entwickelte eine Pilotanlage zur Rückgewinnung von Phosphor aus nassem Klärschlamm, die als technische Meisterleistung gilt. Auch diese Lösung stand in Mainz zur Diskussion. Die unmittelbar neben der heutigen Schlammverbrennungsanlage in Mombach liegende Müllverbrennungsanlage hatte angeboten, mit einer Nachrüstung von wenigen Millionen den verbleibenden Klärschlamm zu verbrennen.</p> <p>Der damalige Mainzer OB Ebling und seine Umweltdezernentin Eder setzten die Anlage gegen</p>	<p>Die Voruntersuchung zur Standortwahl hat gezeigt, dass der Standort grundsätzlich für den Betrieb geeignet ist (s. hierzu auch Begründung zum Bebauungsplan). Die im Zuge des Planverfahrens erstellten Gutachten kommen zu dem Ergebnis, dass von dem Betrieb keine relevanten Auswirkungen für Umwelt und Gesundheit ausgehen. Die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit ist somit gutachterlich belegt.</p> <p>s. auch Ausführungen unter 1.4 dieser Anlage</p> <p>Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit eines Planverfahrens bzw. einer geplanten Anlage gibt es nach Baugesetzbuch keine Rechtsgrundlage und diese kann somit nicht Bestandteil eines Bebauungsplanverfahrens sein. Die Erforderlichkeit der Anlage und somit die Erforderlichkeit der Investitionen ergeben sich aus den gesetzlichen Vorgaben zur Rückgewinnung von Phosphor.</p> <p>Demnach stehen auch andere Städte und Gemeinden an dem gleichen Punkt. Für die, die bereits eine Klärschlammverwertungsanlage in der Nähe haben, wird sich die Lieferung, z.B. nach Mainz, eher lohnen als der Bau einer „eigenen“ Anlage. Auch die Trierer Anlage verarbeitet nicht nur den Trierer Schlamm, sondern</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	<p>den Widerstand einer mit Juristen und Wissenschaftlern hochkarätig besetzten Bürgerinitiative in Mainz-Mombach durch.</p> <p>Hoffen wir, dass sich dies in Trier nicht wiederholt.“</p>	<p>erhält auch Klärschlamm aus den Nachbarstädten und Gemeinden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens können keine Aussagen über die Mainzer Anlage, z.B. hinsichtlich der Anlieferungssituation, gemacht werden.</p> <p>Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer Klärschlamm<u>verwertungs</u>anlage. Die Entscheidung zum Anlagentyp wird im Rahmen der weiteren Planung (Ausführungsplanung) getroffen. Die Gutachten gehen von den jeweils stärksten Auswirkungen im Sinne eines Worst-Case-Szenarios aus.</p> <p>Der Stellungnahme wird, sofern eine Planänderung angestrebt wird, nicht gefolgt.</p>
2	Stellungnahme 2 vom 21.01.2025	
2.1	<p>Standortwahl</p> <p>„Der Standort in Mertesdorf ist auf Grund seiner klimatischen Bedingungen mit Höhenlage zu favorisieren.“</p>	<p>Die SWT haben mehrere Standorte einer Potenzialanalyse unterzogen. Näheres hierzu s. Kapitel 5.5 der Begründung zum Bebauungsplan.</p> <p>s. auch Ausführungen unter 1.1. dieser Anlage</p> <p>Der Stellungnahme wird, sofern eine Planänderung angestrebt wird, nicht gefolgt.</p>
2.2	„An- und Ablieferung belastet Verteilerkreis.“	<p>Der Verteilerkreis ist ein Beispiel für einen großen Kreisverkehr (Durchmesser > 40,0 m) am Ende einer Autobahn. Diese Kreisverkehre sorgen für eine großflächige Verteilung von Verkehrsströmen.</p> <p>Für die Anlieferung des entwässerten Klärschlammes nach Trier erfolgen im Normalfall zwei LKW-Lieferungen pro</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
		<p>Tag. Der Maximalwert wird bei 3 Lieferungen pro Tag liegen. Die Anlieferung von getrocknetem Klärschlamm wird 2 LKW-Anfahrten pro Woche erfordern. Die notwendigen Chemikalien werden 2mal pro Monat geliefert. Für den Abtransport der Asche sind 3 LKW pro Woche vorgesehen. Der Abtransport der RGR-Rückstände macht eine LKW-Fahrt pro Woche erforderlich.</p> <p>Die Anlieferung erfolgt von Montag bis Freitag zwischen 07.00 und 18.00 Uhr.</p> <p>Gegenwärtig verlassen ca. 1-2 LKW/ Tag das Hauptklärwerk Trier mit Klärschlamm, um diesen zu externen Verbrennungsanlagen zu transportieren. Diese Fahrten entfallen künftig.</p> <p>Es handelt sich beim Plangebiet auch nach jetzigem Planrecht um ein Gewerbegebiet, in dem gewerbegebietstypische Verkehrsarten und -mengen generiert werden können. Mit dem Betrieb der Klärschlammverwertungsanlage sind keine über dieses Maß hinausgehenden Verkehrsmengen verbunden.</p> <p>Negative Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Verkehrsnetzes sind somit nicht zu erwarten.</p> <p>Der Stellungnahme wird, sofern eine Planänderung angestrebt wird, nicht gefolgt.</p>
2.3	<p>Schadstoffe</p> <p>„Bei Anlieferung bis zur Verbrennung kann die Anlage nicht konsequent verschlossen werden, dass geruchsintensive Abgase nicht in die Luft geraten. In weniger als 500 Metern befindet sich gegenüberliegend die Grundschule des Stadtteils Pfalzel sowie Ortsbebauung. Belastungen für Pfalzel sind damit höher als für den</p>	<p>s. hierzu Ausführungen unter 1.1. dieser Anlage</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
	<p>Stadtteil Ruwer. Pfalzel ist durch das Industriegebiet bereits stark in seiner Lebens- und Wohnqualität eingeschränkt. Wir waren jahrelang durch Gestank der Firma EuRec in unserem Umfeld belastet.</p> <p>Die Vorlage der Stadt spricht von einem erheblich belästigenden Betrieb. Wir müssen mit Lärm, Gestank, Fein- und Luftschadstoffen, Schwermetallen und Dioxinen leben, die bei diesen Verbrennungsvorgängen nicht vermeidbar sind. Nachweislich gibt es dafür keine Grenzwerte jedoch die kleinste Menge hat eine krebserregende Wirkung auf Mensch, Tier und Umwelt.“</p>	<p>Bei der Begrifflichkeit „erheblich belästigender Betrieb“ handelt es sich um eine Charakterisierung zur Einordnung der Gebietsart nach Baunutzungsverordnung BauNVO.</p> <p>s. hierzu auch Ausführungen unter 1.2 dieser Anlage</p> <p>In dem Gutachten „Klimaökologie und Lufthygiene“ wurden die Auswirkungen u.a. auf die Geruchsentwicklung, Staubbiederschlag, Schadstoffdepositionen, Stickstoff- und Säuredepositionen untersucht.</p> <p>Die Berechnung der Ausbreitungen von Schadstoff- und Geruchsimmissionen erfolgte gemäß den Vorgaben der TA Luft.</p> <p>Bei der Begutachtung wurde ein sehr weiter Untersuchungsraum (km-weit) betrachtet; dargestellt sind im Gutachten aber nur noch die Gebiete, an denen überhaupt Immissionen berechnet wurden Diese befinden sich nur in unmittelbarer Umgebung des Plangebietes. Dabei handelt es sich um Wohnnutzungen oder Arbeitsstätten. Zudem wurde im Ortsbezirk Pfalzel ebenfalls ein Beurteilungspunkt gewählt.</p> <p>Der Immissionsbeitrag der geplanten Anlage unterschreitet an allen Immissionsorten die Irrelevanzschwelle der TA Luft. Gemäß TA Luft kann u.a. davon ausgegangen werden, dass der Schutz der menschlichen Gesundheit sichergestellt wird und keine erheblichen Geruchsbelästigungen zu erwarten sind. Auch kann</p>

Nr.	Stellungnahme Privater	Stellungnahme der Verwaltung Beschlussvorschlag
		<p>der Schutz von Ökosystemen, Pflanzen, Tieren und Sachgütern gewährleistet werden.</p> <p>s. auch Ausführungen unter 1.1 dieser Anlage</p> <p>Die Begründung zum Bebauungsplan wird klarstellend ergänzt.</p> <p>Der Stellungnahme wird, sofern eine Planänderung angestrebt wird, nicht gefolgt.</p>
2.4	<p>Abschließende Bewertung</p> <p>„Als Ortsvorsteherin von Pfalzel lehne ich daher auch im Namen meiner Bürgerinnen und Bürger den Standort BP BR 16 zur Errichtung einer Klärschlammverbrennungsanlage konkret ab.“</p>	<p>Der Stellungnahme wird, sofern eine Planänderung angestrebt wird, aus den oben beschriebenen Gründen nicht gefolgt.</p>